

Satzung des bpt-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband Baden-Württemberg ist eine Untergliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. und führt den Namen

Bundesverband praktizierender Tierärzte
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Der Sitz des Vereins ist im Haus der Tierärzte, Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist eine Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte des Landes Baden-Württemberg.
Der Verband tritt ein

- a) für die Unabhängigkeit des prakt. Tierarztes und seiner Berufsausübung,
- b) für die freie Tierarztwahl,
- c) für die gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
- d) für eine maßgebliche Einflussnahme bei allen die Belange des prakt. Tierarztes berührenden Institutionen,
- e) für die Sicherung der Interessen der prakt. Tierärzte in der Versorgungsgestalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- f) für die Pflege der Kollegialität,
- g) für die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder.

Der Verband sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgabe in

- a) der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft für die Gesunderhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
- b) dem Schutz des Menschen gegen die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren,
- c) der Förderung des Tierschutzes.

Zu Erreichung seiner Ziele will der Verband

- a) alle prakt. Tierärzte des Landes Baden-Württemberg zusammenschließen,
- b) seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Regierung, der Veterinärverwaltung und den übrigen Behörden des Landes sowie den landwirtschaftlichen und sonstigen Organisationen vertreten,
- c) Tarifverhandlungen führen und Tarife und Gebühren vereinbaren,
- d) mit der Tierärztekammer und allen übrigen Organisationen des tierärztlichen Berufsstandes in Baden-Württemberg zusammenarbeiten, dauernde Verbindung mit dem Bundesverband prakt. Tierärzte halten und in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Erhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Tierarzt in Baden-Württemberg werden, sofern er nicht vollbesoldet im Staats- oder Kommunaldienst steht.

Tierärzte, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können als fördernde Mitglieder dem Verband beitreten. Ebenso können andere Personen dem Verband als fördernde Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben einen Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Berufsverbandes und der für ihren Wohnort zuständigen Kreisgruppe. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim 1. Vorsitzenden, der diese an den Bundesverband und an die zuständige Kreisgruppe weiterleitet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt oder Ausschluss. Befreiung von den aus der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung beim Vorsitzenden erfolgen.

In allen Fällen, ausgenommen Todesfall, ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes zu erklären.

Der Ausschluss ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder. Dazu gehört auch die Verweigerung der Beitragszahlung trotz mehrfacher Mahnung. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden- Württemberg sowie die Beschlüsse des Vorstandes und deren Mitgliederversammlung als für sich verbindlich an. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten, im Verband nach Möglichkeit mitzuarbeiten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Alle ordentlichen Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt oder berufen werden.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Verbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Dies gilt

insbesondere bei unzumutbaren Beschränkungen und Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kreisobleuteversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Kassenverwalter/in und der/m Schriftführer/in und 2 Beisitzenden.

Alle 7 Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im 1. Wahlgang ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig werden, so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahlperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Tritt während einer Wahlperiode der gesamte Vorstand zurück, so ist vom amtierenden 1. Vorsitzenden umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den 1. und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen dürfen.

Der 1. Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die Sitzung des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, geben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Sie findet einmal im Jahr statt. Tagesordnung und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand für notwendig gehalten oder von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Sie muss rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Fragen, die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, die Genehmigung des Kassenberichtes, die Entlastung *des* Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Haushaltsführung, Satzungsänderungen und die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Die Kreisobleuteversammlung

Die Kreisobleuteversammlung besteht aus den in den einzelnen Kreisgruppen gewählten Kreisobleuten oder deren Stellvertretern. Sie wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist für alle Verbandsmitglieder öffentlich und hat die Aufgabe, den Vorstand in berufspolitischen, standespolitischen und organisatorischen Fragen zu beraten.

§ 10 Finanzausschuss

Zur Überwachung der Kassenführung des Landesverbandes wählt die Mitgliederversammlung einen Finanzausschuss, der aus 2 Verbandsmitgliedern besteht, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Überwachung hat durch eine Prüfung der Buchführung und der Belege möglichst am Wohnort der/s Kassenverwalter/in/s zu erfolgen. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst kurz vor der Mitgliederversammlung statt. Der Ausschuss hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überwachung zu berichten.

§ 11 Mitgliederbeitrag

Zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erhebt der Landesverband einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen

wird. Alle entstehenden Kosten, auch die der Kreisgruppe, werden von der Kasse des Landesverbandes getragen. Die Beitragserhebung des Bundesverbandes bleibt davon unberührt. Sie richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes.

§ 12 Organisation

Der Landesverband gliedert sich in Kreisgruppen, die der politischen Kreiseinteilung entsprechen sollen.

In den Kreisgruppenversammlungen sind die in den betreffenden Kreisen ansässigen Mitglieder stimmberechtigt. Sie wählen mit einfacher Mehrheit den Kreisobmann und seinen Stellvertreter, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt.

Der Kreisobmann bestimmt Ort und Zeitpunkt der mindestens einmal jährlich stattfindenden Kreisgruppenversammlung und vertritt die Kreisgruppe gegenüber dem Vorstand und den zuständigen Veterinärbehörden. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Kreisgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Kreisobmann oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 13 Information

Der Landesverband unterrichtet seine Mitglieder durch ein Mitteilungsblatt, dessen Form, Inhalt und Herausgabe vom Vorstand bestimmt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden mit eingehender schriftlicher Begründung vorliegen. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Satzungsänderung stimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{3}{4}$ die Auflösung beschließen. Wird die Mindestzahl von 50 Mitgliedern nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden kann. Das Vermögen des Verbandes wird einer gemeinnützigen Organisation übertragen.